

# DOMBERTRECHTSANWÄLTE

DOMBERTRECHTSANWÄLTE Part mbB · Postfach 60 05 03 · 14405 Potsdam

Frau  
Eva Bulling-Schröter  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Vorab per E-Mail: [eva.bulling-schroeter@bundestag.de](mailto:eva.bulling-schroeter@bundestag.de);  
[eva.bulling-schroeter.ma01@bundestag.de](mailto:eva.bulling-schroeter.ma01@bundestag.de)

Potsdam, den 11.01.2017  
Sekretariat: Denise Schmidt  
E-Mail: [Denise.Schmidt@dombert.de](mailto:Denise.Schmidt@dombert.de)

**AZ 940/15 LA06** LA D93/7-17  
Telefon: 0331/620 42-866  
Telefax: 0331/620 42-913

Partnerschaft mit beschränkter  
Berufshaftung

Prof. Dr. Matthias Dombert <sup>P</sup>  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Janko Gefner <sup>P</sup>  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dr. Margarete Mithi-Jäckel, <sup>P</sup>  
LL.M. (Harvard)  
Dr. Helmar Hentschke <sup>P</sup>  
Prof. Dr. Klaus Herrmann <sup>P</sup>  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dr. Daniela Schäfrich <sup>P</sup>  
Dr. Jan Thiele <sup>P</sup>  
Dr. Konstantin Krukowski  
Dr. Susanne Weber  
Dr. Dominik Lück  
Dr. Konrad Asemussen  
Dr. Hans Christian Wilms  
Dr. Benjamin Grimm,  
LL.M. (Dublin)

<sup>P</sup> - Partner i.S.d. PartGG

## Rückforderungen der EEG-Vergütung durch die Schleswig-Holstein Netz AG – Abmilderung der Sanktion für Meldeversäumnisse

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Bulling-Schröter,  
sehr geehrte Frau Uschtrin,

zunächst möchte ich mich bei Ihnen ganz herzlich für den fruchtbaren Informationsaustausch bedanken, den wir in den vergangenen Wochen zur aktuellen Klagewelle gegen PV-Anlagenbetreiber bereits praktiziert haben. Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie heute über die jüngste Entwicklung in diesen Fällen informieren und zugleich um weitere Unterstützung der betroffenen Anlagenbetreiber – auch in Ihrer Funktion als Mitglied des Beirats bei der Bundesnetzagentur – bitten.

Im Einzelnen:

1. Wie Sie wissen, hat der Deutsche Bundestag am 15.12.2016 eine rückwirkende Änderung des EEG in Bezug auf die Sanktion von

Mangerstraße 26  
14467 Potsdam  
Telefon 0331 / 620 42 70  
Telefax 0331 / 620 42 71  
[post@dombert.de](mailto:post@dombert.de)  
[www.dombert.de](http://www.dombert.de)

Bankverbindung  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN DE20 1605 0000 3503 0130 90  
BIC WELADED1PMB

Fremdgeldkonto  
IBAN DE61 1605 0000 1000 8433 23  
BIC WELADED1PMB

Partnerschaft mit beschränkter  
Berufshaftung  
Stz Potsdam, AG Potsdam PR 119

Meldeversäumnissen beschlossen. Demnach reduziert sich der gesetzliche Vergütungsanspruch für den eingespeisten PV-Strom in den allermeisten Fällen rückwirkend ab dem 01.08.2014 für die Dauer der fehlenden Meldung nur noch um 20 Prozent, statt bislang „auf Null“ (vgl. § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 n.F.).

2. In zwei von mir vertretenen Fällen, die noch nicht „rechtskräftig entschieden“ sind, habe ich die Schleswig-Holstein Netz AG daher um eine entsprechende Neuberechnung der Rückforderungen gegen meine Mandantinnen gebeten.
  
3. Diese Neuberechnung der Rückforderungen wird von der Schleswig-Holstein Netz AG nun allerdings verweigert. Die Schleswig-Holstein Netz AG ist nämlich der Auffassung, dass die vom Gesetzgeber beschlossene rückwirkende Abmilderung der Sanktion auf die aktuellen Klageverfahren der Schleswig-Holstein Netz AG nicht anwendbar sei.
  
4. Die Schleswig-Holstein Netz AG begründet Ihre Auffassung vor allem damit, dass die neu geschaffene Regelung des § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 nur für jene Anlagen gelte, die nach der Anlagenregisterverordnung dem Anlagenregister zu melden waren. Für ältere Anlagen, die der Bundesnetzagentur zu melden waren, sei indes gemäß § 100 Abs. 2 EEG 2017 weiterhin die alte Sanktionsnorm des § 25 Abs. 1 EEG 2014 anzuwenden.

Ein entsprechendes Schreiben der Prozessvertreter der Schleswig-Holstein Netz AG vom 05.01.2017 füge ich in anonymisierter Fassung zur Kenntnis als Anlage bei.

5. Ich hatte am Montag Gelegenheit, mich telefonisch beim Bundeswirtschaftsministerium – Referat III B 2 (EEG) – danach zu erkundigen, ob die gesetzliche Rückwirkung der abgemilderten Sanktion nach Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums auch die zahlreichen Rückforderungen der Schleswig-Holstein Netz AG, über die in den vergangenen Monaten mehrfach berichtet wurde, betrifft. Die zuständige Referentin konnte dies bejahen. Gerade für *diese* Fälle sei die Rückwirkung der Abmilderung gedacht gewesen.

Mit Blick auf die fast 1.400 betroffenen Anlagenbetreiber wäre es schon ein bemerkenswerter Vorgang, wenn die Schleswig-Holstein Netz AG – immerhin Teil einer der größten Netzbetreiberinnen in Deutschland – nun versucht, sich mit einer vermeintlichen juristischen Spitzfindigkeit dem klaren Willen des Gesetzgebers zu entziehen. Die vom Gesetz angeordnete Rückwirkung der Abmilderung soll Rechtsfrieden auch für die PV-Anlagenbetreiber in Schleswig-Holstein schaffen. Sollte die Schleswig-Holstein Netz AG jedoch an ihrer Rechtsauffassung festhalten, wäre die nächste Klagewelle – dann mit umgekehrten Vorzeichen – vorprogrammiert.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken könnten, dass auch die Schleswig-Holstein Netz AG das EEG tatsächlich im Sinne des Gesetzgebers umsetzt. Nunmehr geht es nicht mehr nur um die Meldeversäumnisse einzelner, privater Anlagenbetreiber, sondern um die kategorische Missachtung einer Gesetzesnorm durch eine Netzbetreiberin. Damit sollte dies auch ein Thema für den Deutschen Bundestag und für die Bundesnetzagentur sein.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen und für einen weiteren fachlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sebastian Lange  
(Rechtsanwalt)